

der Grafschaft gelegenen Meierei Zettingen: Im Namen der *ganzen* Gemeinde Diedingen beklagte sich der Meier, daß die Dorfgenossen seit neuestem für jeden Wagen Holz, den sie im Diedinger Wald bislang kostenlos holen durften, drei Batzen zahlen müßten und sich im Zettinger Wald gar nicht mehr beholzigem dürften; unter Verweis auf das herrschaftliche Huldigungsversprechen hoffte auch diese Gemeinde auf 'Gnade' der Fürstin¹⁰⁶. Noch einmal erstellte die Saarbrücker Regierung ein Gutachten und wieder fiel es zugunsten der Gemeinde aus: Die Saarbrücker Regierungsräte fanden, daß den Diedingern die freie Beholzigung in den dortigen herrschaftlichen Waldungen ebenso wenig entzogen werden konnte wie den anderen Untertanen im Land, die keinen eigenen Wald besaßen¹⁰⁷. Ende März 1729 sandte die Regierung ihre Gutachten mitsamt den Petitionen und der Spezifikationsliste der Untertanen nach Usingen und legte die alten Forstordnungen bei, damit auf Wunsch der Fürstin *nach dem Unterschied jeden Landes Beschaffenheit so vielmehr eine vollkommene und beständige Ordnung hiernächst verfaßet und eingeführet werden könne*¹⁰⁸.

Als Fürstin Charlotte Amalie von dem Protest erfuhr, traf sie zwei Entscheidungen: Zunächst einmal sah sie sich durch die Klagen "veranlaßt, die Untersuchung des Zustandes der hiesigen Lande vornehmen zu lassen"; aus diesem Grund sandte sie 1729 den Jugenheimer Amtmann Wolfgang Henrich Schmoll und den Usinger Rentmeister Henke nach Saarbrücken "mit der Instruction, über alle Gegenstände der Verwaltung genaue Nachrichten einzuziehen"¹⁰⁹. Der schon mehrfach erwähnte Bericht des Jugenheimer Amtmanns, der die entscheidende Grundlage der reformabsolutistischen Politik in Nassau-Saarbrücken darstellte, war demnach u.a. auch durch einen Protest der Untertanen angeregt worden. Zeigte sich hier schon mittelbar die Wirkung von Untertanenbewegungen auf die herrschaftliche Politik, so sollte die zweite Entscheidung der Fürstin ganz konkret diesen Interaktionsprozeß belegen: Die

¹⁰⁶ Vgl. die Supplik v. Diedingen v. 17. März 1729: LA SB 22/2309, S.45-48.

¹⁰⁷ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 31. März 1729: LA SB 22/2309, S.55; die Besitzverhältnisse der Waldungen um Zettingen u. Diedingen waren allerdings nicht so eindeutig, wie die Saarbrücker Regierung angab, vgl. dazu das Aktenstück: LA SB 22/3024, passim; dort laufen die Gutachten eher darauf hinaus, daß die Wälder im Gemeindeeigentum waren.

¹⁰⁸ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 31. März 1729: LA SB 22/2309, S.49-55 (zit.50). Dabei vergaß man nicht die unterschiedlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse in der Grafschaft Saarbrücken zu erwähnen, die einer einheitlichen Publizierung und Vollstreckung der Forstordnung durch das Oberforstamt im Wege standen; so würden beispielsweise die Klöster Wadgassen und Fraulautern gewiß weder die Oberaufsicht noch die Strafhoheit des Oberforstamts akzeptieren; und bei den Dörfern Eschringen, Eiweiler, Derlen und Fechingen, wo fremde Eigentums Herrn mitregierten, dürfte sowohl die Veröffentlichung als auch die Durchführung der Forstordnung ebensolche Probleme machen wie bei Niedersalbach und Fahlscheid, die von der Reunionszeit her zum Teil noch unter französischer Gerichtsbarkeit standen. Zu den Eigentums- u. Besitzverhältnissen vgl. auch Fabricius, Erläuterungen, S.426 sowie Sittel, Sammlung, S.58ff.

¹⁰⁹ So Köllner, Land, S.440; aktenmäßig ist nur noch der Bericht Schmolls vom 4. Mai 1731 überliefert, der auf eine Nebeninstruktion vom 21. April 1730 zustande kam, vgl. LA SB 22/2461, fol.1-52.